



SATZUNG

der Genossenschaft WOAL – Wohnen ohne Alterslimit im Pilotprojekt Oberlaa eG

V01 beschlossen in der Gründungsversammlung am 28.4.2023

V02 geändert in der außerordentlichen Generalversammlung am 19.12.2025

Präambel

*Wir vereinigen uns zu dieser Genossenschaft, um mit dem von der Baugenossenschaft Gartenheim errichteten WOAL Haus im Quartier Kurbadstraße (in weiterer Folge: **WOAL Haus**), dem ersten realisierten WOAL Haus, ein Modellprojekt für das gemeinsame und solidarische Wohnen von Menschen im 3. und 4. Lebensalter bis zum Lebensende zu schaffen, zu verwalten, zu evaluieren, weiterzuentwickeln und zum Nutzen und zur Förderung der Allgemeinheit tragfähig zu machen als Teil des Sozialsystems für das Leben im Alter.*

*Basis ist das vom Verein „WOAL – Wohnen ohne Alterslimit, Verein zur Entwicklung von Lebensperspektiven im Alter“ (in weiterer Folge: **Konzeptverein**) erarbeitete Konzept. Dieses Konzept beschreibt ein zukunftsweisendes Modell für das Wohnen und Leben im Alter mit folgenden zentralen Aspekten:*

- *Selbstbestimmtes Leben im gemeinsamen Zuhause des WOAL Hauses bis zum Lebensende – auch bei auftretendem hohen Betreuungs- und Pflegebedarf*
- *Solidarische Organisation und solidarische Kostenaufteilung*
- *Selbstverwaltung und Selbstorganisation der Bewohner:innen¹ in einer soziokratischen Struktur*
- *Einbeziehung von professionellen Dienstleistungen für die Sicherstellung einer hohen Lebensqualität der Bewohner:innen im WOAL Haus und im Quartier*
- *Ein die Entwicklung von gemeinschaftlichem Leben und solidarischer Haltung unterstützendes Raumkonzept*

Arbeitnehmer:innen der Genossenschaft soll ein sinnstiftendes und stark in die soziokratische Organisation des WOAL Hauses eingebundenes Arbeitsumfeld geboten werden.

Organisation, Entscheidungen und Finanzgebarung werden für Genossenschafter:innen und Arbeitnehmer:innen transparent sein.

¹ *Diese Satzung ist im sogenannten „generischen Femininum“ verfasst und ersetzt „er/sie“ Formulierungen, die in der Regel schlecht lesbar sind, durch die Endungen „...:in“ und „...:innen“. Das hat zur Folge, dass die Sätze manchmal grammatikalisch „weiblich“ sind – obwohl natürlich auch Männer und nicht weiblich definierte Personen von diesem Konzept umfasst werden. Der Text ist mit dieser Form des Genderns gut lesbar – beim laut Lesen korrekt mit einem kleinen Abstand für den Doppelpunkt mitten im Wort. Überdies ermöglicht der Doppelpunkt auch automatischen Leseprogrammen für sehgeschwache Menschen, den Text inklusive der gendergerechten Gestaltung gut verständlich wiederzugeben.*

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	1
I. FIRMA, SITZ UND UNTERNEHMENSgegenstand	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gegenstand.....	4
§ 4 Mittel	5
II. MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Kündigung.....	6
§ 8 Ausschluss.....	7
§ 9 Tod, Auflösung	8
§ 10 Auseinandersetzung	8
§ 11 Rechte der Mitglieder	8
§ 12 Pflichten der Mitglieder	9
§ 13 Mitgliederregister	9
III. GESCHÄFTSANTEILE, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTUNG.....	10
§ 14 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile.....	10
§ 15 Geschäftsguthaben.....	10
§ 16 Übertragung	10
§ 17 Haftung.....	10
IV. ORGANE	11
§ 18 Organe der Genossenschaft.....	11
A) VORSTAND	11
§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	11
§ 20 Vertretung der Genossenschaft	12
§ 21 Geschäftsführung	12
§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes.....	13
§ 23 Berichte an den Aufsichtsrat.....	14
§ 24 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen	14
§ 25 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder	15
§ 26 Enthebung von Vorstandsmitgliedern	15
B) WEISENRAT	15
§ 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Weisenrats.....	15
§ 28 Aufgaben und Pflichten des Weisenrats	16
§ 29 Beschlussfassung des Weisenrates	17
§ 30 Enthebung von Weisenratsmitgliedern	17
C) AUFSICHTSRAT (FAKULTATIV)	17
§ 31 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats	17
§ 32 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	18
§ 33 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	18
§ 34 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	19
D) GENERALVERSAMMLUNG	19
§ 35 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	19
§ 36 Einberufung der Generalversammlung	20
§ 37 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	20

§ 38 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse der Vorsitzenden	21
§ 39 Stimmrecht	21
§ 40 Beschlussfähigkeit.....	22
§ 41 Mehrheitserfordernisse.....	23
§ 42 Abstimmungen und Wahlen	23
§ 43 Zuständigkeit der Generalversammlung.....	23
§ 44 Generalversamlungsprotokoll	24
V. RECHNUNGSWESEN	24
§ 45 Geschäftsjahr	24
§ 46 Jahresabschluss.....	24
§ 47 Beschlussfassung durch die Generalversammlung	25
§ 48 Bildung von Rücklagen.....	25
§ 49 Überschussverwendung, Verlustabdeckung	25
VI. WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT	26
§ 50.....	26
VII. BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT	26
§ 51.....	26
VIII. ANMELDUNG ZUM FIRMENBUCH	26
§ 52.....	26

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Genossenschaft WOAL – Wohnen ohne Alterslimit im Pilotprojekt Oberlaa eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen Tätigkeit ihrer Mitglieder.
Diese soziale Tätigkeit zielt darauf ab, die Allgemeinheit durch das Verfolgen unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) zu fördern, insbesondere durch die der Gesundheitspflege und der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, sowie die Unterstützung von Personen mit geringem Einkommen bei der Bedeckung des Wohnbedarfs, mithin der Förderung des Gemeinwohls auf geistigem, sittlichem und materiellem Gebiet.
- (2) Die Genossenschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern strebt danach, den Bewohner:innen des von der Genossenschaft verwalteten WOAL Hauses und Bewohner:innen künftiger weiterer Projekte im Sinne des WOAL Konzepts durch Bereitstellung von Best-Practice und Materialien in open source, zu ermöglichen, sich ein gemeinsames, selbstbestimmtes, solidarisches und selbstverwaltetes Zuhause zu schaffen. In diesem Zuhause sollen alle Bewohner:innen ggf. trotz geringem Einkommens und auch bei auftretendem hohen Betreuungs- und Pflegebedarf bis zum Lebensende bleiben können.
Eine hohe Lebensqualität wird durch ein entsprechendes Raumkonzept, die Einbeziehung professioneller Dienstleistungen und die Entwicklung von gemeinschaftlichem Leben sichergestellt.

§ 3 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist:
 1. die Bereitstellung von Wohnraum durch Anmietung oder Ankauf von Gebäuden, die für den Zweck der Genossenschaft geeignet sind;
 2. der Abschluss von Nutzungsverträgen mit den Bewohner:innen des von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Wohnraums;
 3. die Umsetzung von Maßnahmen zur Gemeinschaftsbildung, zur Verhinderung von Isolation und Einsamkeit, zur Prävention von gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen des Älterwerdens, zur Förderung von Selbstfürsorge, zur Sinnfindung auch im hohen Lebensalter und zur Sicherung der Menschenwürde;
 4. die Beteiligung an einer Sorgegemeinschaft und Vernetzung mit sozialen Trägerorganisationen sowie Initiativen und Akteur:innen im Quartier und der weiteren Umgebung;

5. die Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-how sowie Wirkungsforschung und Qualitätssicherung, die der Verwirklichung des Genossenschaftszweckes dienen;
6. die Publikation von Forschungsergebnissen und Erfahrungen der Genossenschaft bei der Verwirklichung ihres Zwecks.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel der Genossenschaft zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke resultieren neben dem Geschäftsanteilskapital aus Mitgliedsbeiträgen, Subventionen, Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Kostenverrechnungen und sonstigen Zuwendungen in Form von Geld- und Sachleistungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Erträgen aus Vermietung und Verpachtung.
- (2) Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die im Rahmen der Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft erhaltenen Leistungen hinausgehend keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Aufsichtsrat und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern wird ein Dienstvertrag abgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Genossenschaft kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt alle erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu erwerben und kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen. Eine Unternehmensbeteiligung zum ausschließlichen Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.
- (5) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren, und
 2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als nicht-nutzende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen.

(2) Die Mitglieder werden in vier Kurien eingeteilt:

1. Kurie 1:
Der Verein „Wohnen ohne Alterslimit – Verein zur Entwicklung von Lebensperspektiven im Alter“ (ZVR: 993936530, weiterhin als „Konzeptverein“ bezeichnet) ist Gründungsmitglied der Genossenschaft und hat als „Hüter der Werte“ das Wohl der Gesamtgenossenschaft als gemeinnützige Organisation iSd BAO im Blick.
2. Kurie 2:
Bewohner:innen und Wohn-Bewerber:innen mit beidseitig abgeschlossenem Aufnahmeverfahren für die Wohnnutzung
3. Kurie 3:
Wohn-Bewerber:innen im laufenden Aufnahmeverfahren für die Wohnnutzung
4. Kurie 4:
fördernde, nicht-nutzende Mitglieder

(3) Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung entsprechend dem Aufnahmeverfahren für die einzelnen Kurien und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb der erforderlichen Anzahl von Geschäftsanteilen (§ 14) durch Beschluss des Vorstands.

Die Kriterien und der Ablauf des Aufnahmeverfahrens für die einzelnen Kurien werden entsprechend dem WOAL Hauskonzept durch Beschluss des Vorstands definiert. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie Emailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und Emailadresse juristischer Personen oder Personengesellschaften.

Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit.

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 7);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 8);
3. durch Tod (§ 9 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 9 Abs. 2);
5. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile (§ 16).

§ 7 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des

Kündigungsschreibens maßgebend, bei Emails das Sendedatum. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 14 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere gegen den Beschluss betreffend das WOAL-Hauskonzept;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5);
 4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Kommt der Vorstand zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für ein Ausschlussverfahren gegeben sind, so berät er sich mit dem Weisenrat und übergibt dem Weisenrat alle diesbezüglichen Informationen. Der Weisenrat informiert das Mitglied über die Absicht, ein Ausschlussverfahren einzuleiten, und gibt ihm unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung und setzt unverzüglich Schritte zur Klärung bzw. Konfliktlösung. Der Weisenrat trifft innerhalb von maximal 6 Wochen nach Übernahme der Informationen vom Vorstand die Entscheidung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens und informiert den Vorstand, der das Ausschlussverfahren startet.
- (3) Der Start des formalen Ausschlussverfahrens wird dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekanntgegeben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem ausgeschlossenen Mitglied übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, ausgenommen die Inanspruchnahme des Wohnrechts und der nötigen Betreuungsleistungen, wofür ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eine dreimonatige Frist gewährt wird.
- (4) Auch während des Ausschlussverfahrens können Vorstand, Personal und Weisenrat versuchen, die Voraussetzungen für einen weiteren Verbleib des betreffenden Mitglieds in der Genossenschaft zu schaffen. Stellt der Weisenrat fest, dass diese Voraussetzungen geschaffen werden konnten, so ist das Ausschussverfahren einzustellen.

§ 9 Tod, Auflösung

- (1) Im Fall des Todes erlischt die Mitgliedschaft der Verstorbenen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben der Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres ihres Todes.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Rückzahlungen, die über das eingezahlte Geschäftsguthaben hinausgehen, werden nicht geleistet. Das ausgeschiedene Mitglied hat lediglich Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses jenes Jahres, in dem der Ausschluss wirksam geworden ist, ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Verlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 48 Abs. 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 7 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen (§ 37 Abs. 2) und sein Stimmrecht (§ 39) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 35 Abs. 2 Z 2 und § 37 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung in einer barrierearmen Form Zugang zum Jahresabschluss, zum Bericht des Vorstands, allenfalls zum Bericht des Aufsichtsrats und zur Kurzfassung des Revisionsberichts zu erhalten; jedenfalls werden diese Unterlagen auf Verlangen digital zur Verfügung gestellt;
5. in einer barrierearmen Form Zugang zur Satzung und allfälligen Satzungsänderungen zu erhalten; jedenfalls werden diese auf Verlangen digital zur Verfügung gestellt;

6. in einer barrierearmen Form Zugang zum Generalversammlungsprotokoll (§ 40) zu erhalten; jedenfalls wird dieses auf Verlangen digital zur Verfügung gestellt;

Die Mitglieder haben jedoch kein Recht auf über den Förderzweck der Genossenschaft hinausgehende Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. sich nach Möglichkeit an der Weiterentwicklung der Genossenschaft zu beteiligen;
3. gemäß § 14 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
4. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld und bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern der Vorstand diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bzw. des Aufgeldes (Agio) bestimmt hat;
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 5 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
6. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

§ 13 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 5 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 14 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung der erforderlichen Mindestanzahl von Geschäftsanteilen einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied diese Anzahl an Geschäftsanteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurück zu überweisen.
- (3) Jedes Mitglied (Kurie 1 – 4) hat jeweils einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (4) Die Zeichnung von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie sind unverzüglich einzuzahlen, sobald das betreffende Mitglied von der Zustimmung des Vorstands verständigt worden ist.
- (5) Die GV kann eine maximale Anzahl an Geschäftsanteilen festlegen, die pro Mitglied erworben werden können.

§ 15 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 45 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 16 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Die Erwerber:in muss, wenn sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 14 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 17 Haftung

- (1) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft nur verpflichtet, ausstehende

Einlagen einzuzahlen, soweit dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Die Nachschusspflicht nach § 76 GenG ist gänzlich ausgeschlossen.

IV. Organe

§ 18 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- der Weisenrat
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen, darunter die Obfrau und die Obfrau-Stellvertreter:in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
 - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
 - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
 - d. Die Generalversammlung kann in einer Geschäftsordnung definieren, in welcher Form darüber hinaus Wahlvorschläge eingebracht werden können.Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstands eine Nachwahl vorzunehmen. Bis dahin hat –

sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertreter:innen von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu vorläufigen Vertreter:innen von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 20 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die Obfrau oder Obfrau-Stellvertreter:in sein muss, sowie die Obfrau oder Obfrau-Stellvertreter:in gemeinsam mit einer Geschäftsführer:in (§ 26 GenG).
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 21 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, des WOAL Hauskonzepts und der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 - 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 - 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 - 3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
 - 4. die Generalversammlung gemäß § 32 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 - 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (§22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);
 - 6. das Mitgliederregister (§ 13) ordnungsgemäß zu führen;

7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 23 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen der Revisor:in an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands, der von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat zu bestätigen ist, von der Generalversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mittels soziokratischem Konsent, der zustande kommt, wenn gegen einen Entscheidungsvorschlag kein schwerwiegender Einwand vorgebracht wird. Kommt auf diese Weise keine Entscheidung zustande, dann erfolgt die Beschlussfassung mittels Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Die Obfrau ist für die nachvollziehbare Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatt:innen, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährte:innen) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 23 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt, so hat der Vorstand diesem jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 Genossenschaftsgesetz zu beachten sind:
 1. den Unternehmensplan;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. aktuelle Saldenlisten;
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Überschuss- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
 6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in den ersten fünf Monaten den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit der Revisor:in einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 24 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Die Genehmigung des Aufsichtsrates ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:

1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z. 2 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Investitionen ab einem Betrag von 50.000 Euro;
5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten ab einem Betrag 50.000 Euro im Einzelnen sowie ab dem Überschreiten von 100.000 Euro im Geschäftsjahr;
6. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
7. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und

8. Erteilung der Prokura.

§ 25 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist – wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt – sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist – die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 26 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) Falls es ihm notwendig erscheint, kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 19 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Weisenrat**§ 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Weisenrats**

- (1) Die Generalversammlung hat ab dem Zeitpunkt der Besiedelung des WOAL Hauses einen Weisenrat einzusetzen, um Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse – vor allem in Bezug auf das Zusammenleben im WOAL Haus – zu unterstützen.
- (2) Der Weisenrat besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Genossenschaft zu wählen sind. Darüber hinaus wählt die Generalversammlung eine Person aus dem Team der angestellten Mitarbeiter:innen der Genossenschaft und eine vom Konzeptverein vorgeschlagene Person in den Weisenrat. Mitglieder des Weisenrates, die nicht zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, nehmen an den Beratungen des Weisenrates teil, nicht jedoch an den Abstimmungen.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Mitglieder des Vorstands können dem Weisenrat nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Weisenrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Weisenrats fünf Jahre. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:

- a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
- b. vom amtierenden Weisenrat
- c. vom Vorstand
- d. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
- e. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- f. Die Generalversammlung kann in einer Geschäftsordnung definieren, in welcher Form darüber hinaus Wahlvorschläge eingebracht werden können.

Wahlvorschläge nach lit. a, b und d sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Weisenratsmitglieder unter die in Abs. 2 genannte Mindestzahl, können die verbleibenden Weisenratsmitglieder den betreffenden Sitz im Weisenrat durch Kooptierung besetzen.
- (7) Die von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für den Weisenrat regelt u.a. die Funktionsaufteilung, Arbeitsweise, Kommunikation und Dokumentation.

§ 28 Aufgaben und Pflichten des Weisenrats

- (1) Der Fokus des Weisenrats ist die „menschliche Seite“ des Zusammenlebens der Bewohner:innen. Er entwickelt Lösungen für Probleme im Bereich der Betreuung, des Zusammenlebens und der Gruppendynamik, die für die Bewohner:innen bzw. die Angestellten oder Mitarbeiter:innen oder kooperierenden Professionist:innen belastend und überfordernd sind.
- (2) Der Weisenrat berät sämtliche Organe der Genossenschaft. Er kann interne und externe Beratung und Expertise beiziehen.
- (3) Der Weisenrat ist Ansprechgremium für Bewohner:innen und externe Erwachsenenvertreter:innen von Bewohner:innen, die sich mit Anregungen und Beschwerden an den Weisenrat wenden können.
- (4) Der Weisenrat berät auf Initiative des Vorstands über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied. Er führt das Ausschlussverfahren und entscheidet endgültig, ob ein Mitglied ausgeschlossen wird (§ 8 Abs. 2-4).
- (5) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches wird der Weisenrat entweder von sich aus oder aufgrund von Anregungen und Beschwerden tätig und gibt Empfehlungen ab. Um im Bedarfsfall eine rasche Beschlussfassung im Weisenrat sicherzustellen, sind in der Geschäftsordnung des Weisenrates entsprechende Fristen und Erfordernisse für die Beschlussfähigkeit des Weisenrates festzusetzen.
- (6) Für den finanziellen Aufwand des Weisenrates ist im jährlichen Unternehmensplan (§ 43 Abs. 3 Z.1) vorzusorgen. Der Weisenrat berichtet der Generalversammlung jährlich über seine Tätigkeit und legt Rechenschaft für seinen finanziellen Aufwand ab.

§ 29 Beschlussfassung des Weisenrates

Die Beschlüsse des Weisenrats werden im soziokratischen Konsent getroffen. Sollte kein Konsent gefunden werden, so werden Entscheidungen mit 2/3 der Stimmen der getroffen.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Weisenrat.

§ 30 Enthebung von Weisenratsmitgliedern

Die Mitglieder des Weisenrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Aufsichtsrat (fakultativ)

§ 31 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen, wenn sie dies für sinnvoll erachtet. Die Generalversammlung hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die Zahl der Beschäftigten der Genossenschaft die in § 24 Genossenschaftsgesetz genannte Größe erreicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei tunlichst eine Delegierte aus der Kurie 1 (Konzeptverein) und 2 Delegierte aus der Kurie 2 gestellt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Aufsichtsrates fünf Jahre. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Organe von juristischen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - a. vom amtierenden Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
 - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
 - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
 - d. Die Generalversammlung kann in einer Geschäftsordnung definieren, in welcher Form darüber hinaus Wahlvorschläge eingebracht werden können.

Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.

- (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Die von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt u.a. die Funktionsaufteilung innerhalb des Aufsichtsrats und wie diese zustande kommt bzw. innerhalb der Funktionsperiode geändert werden kann.

§ 32 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen und allfällige Vorschläge zur Überschussverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs.2 gegeben sind.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen der Revisor:in an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 33 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreter:in, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mittels soziokratischem Konsent. Kommt auf diese Weise keine Entscheidung zustande, dann erfolgt die Beschlussfassung mittels Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Beschlüsse über Beschwerden von Mitgliedern über ihren Ausschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Mitglied

des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatt:innen, Verwandte, Verschwägte oder Lebensgefährte:innen) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 34 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

D) Generalversammlung

§ 35 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist so anzuberaumen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 3. es der Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 4. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 5. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG die Revisor:in hierzu ermächtigt hat;
 6. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
 7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 36 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund dieser Satzung der Aufsichtsrat (§ 26 Abs. 2) oder aufgrund des Gesetzes die Liquidator:innen (§§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 35 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 35 Abs. 2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch die Revisor:in.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens am siebten Tag vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig ist die Einberufung den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (§ 36 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben.

Im Fall der Einberufung gemäß § 35 Abs. 2 Z 5 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.
- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 20, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch die Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre Stellvertreter:in, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie von der Revisor:in ausgeht, durch diese zu unterzeichnen.

§ 37 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder oder eine sonstige, in der Geschäftsordnung für die Generalversammlung definierte Gruppe an Mitgliedern kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder eine vom Gericht bestellte Revisor:in eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 38 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse der Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertreter:in des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 31 Abs. 2 Z 5) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Die Vorsitzende ernennt die Schriftführer:in und die erforderliche Anzahl von Stimmenzähler:innen und Protokollbeglaubiger:innen.
- (3) Die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Sie entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Die Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jedes anwesende Mitglied eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung der Vorsitzenden aufheben kann.

§ 39 Stimmrecht

- (1) Bei allen Entscheidungen wird soziokratischer Konsent angestrebt (siehe nähere Beschreibung §§ 41 und 42).
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme in jener Kurie, der es angehört.
- (3) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch eine Bevollmächtigte (Abs. 5) ausgeübt.
- (4) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer:in, Vorstand) oder die Gesellschafter:innen oder durch eine Prokurist:in oder durch eine Mitarbeiter:in; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts durch eine Bevollmächtigte erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten, wobei die Vertretungsstimme in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (6) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (7) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:
Ist von einer Kurie niemand anwesend oder vertreten, so werden die Stimmgewichte dieser Kurie auf die anderen Kurien aufgeteilt.

Bei Entscheidungen betreffend:	WOAL Haus- konzept	alle anderen Entscheidungen:
1. Kurie 1 (Konzeptverein)	40 %	5 %
2. Kurie 2 (Bewohner:innen und Wohn-Bewerber:innen mit beidseitig abgeschlossenem Aufnahmeprozedere)	40 %	80 %
3. Kurie 3 (Wohn-Bewerber:innen im laufenden Aufnahmeprozedere)	10 %	10 %
4. Kurie 4 (fördernde, nicht-nutzende Mitglieder)	10 %	5 %

§ 40 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung;
2. die Änderung des WOAL Hauskonzepts
3. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
4. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
6. die Erhebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern sowie
7. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder), gefasst werden.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 41 Mehrheitserfordernisse

Für die Beschlüsse der Generalversammlung wird soziokratischer Konsent angestrebt. Sollte kein Konsent erzielbar und ist die Entscheidung nach Einschätzung des Vorstands unaufschiebbar, wird die Entscheidung mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt sinngemäß auch für Beschlüsse über die in § 40 Abs. 2 angeführten Gegenstände, wo bei Nichterzielen einer Konsententscheidung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 42 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und unter Anwendung soziokratischer Prinzipien (Konsent).
- (2) Es wird grundsätzlich bei jeder Entscheidung bzw. Wahl soziokratischer Konsent angestrebt. Ist kein Konsent zu erzielen, und die Entscheidung bzw. Wahl ist unaufschiebbar, kommt folgendes Prozedere zur Anwendung: Innerhalb jeder vertretenen Kurie wird zunächst unter den Anwesenden Kurienmitglieder der prozentuale Anteil der Zustimmungenden ermittelt und gemäß § 35 Abs. 6 gewichtet. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar.
- (3) In der Geschäftsordnung für die Generalversammlung werden Detailregelungen zu Abstimmung und Wahlen formuliert.

§ 43 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. der Beschluss und die Änderung des WOAL Hauskonzepts;
 3. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 4. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
 5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung;
 7. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
 8. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 9. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 Genossenschaftsgesetz) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

10. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 11. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
 12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
 13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Generalversammlung, den Vorstand und gegebenenfalls für den Aufsichtsrat;
 14. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
 15. die Wahl des Weisenrates.
- (3) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung weiters zuständig zur Beschlussfassung über:
1. den jährlichen Unternehmensplan;
 2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 Abs. 3;
 3. die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
 4. die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 25.

§ 44 Generalversammlungsprotokoll

Über die Generalversammlungen sind zu Beweiszwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

V. Rechnungswesen

§ 45 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 46 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung für alle Mitglieder in einer barrierearmen Form zugänglich zu machen; jedenfalls werden diese Unterlagen auf Verlangen digital zur

Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

§ 47 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Ergebnisverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§ 48 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist ein satzungsmäßiger Reservefonds zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In den satzungsmäßigen Reservefonds wird eingestellt: ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder gemäß § 12 Z 4;
2. Agio (Aufgeld auf Geschäftsanteile) gemäß § 12 Z 4;
3. verfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 49 Überschussverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzüberschusses beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Ergebnisverwendungsvorschlags, im Falle eines Verlustes über dessen Bedeckung. Eine Ausschüttung des Überschusses an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Allfällig erzielte Bilanzgewinne sind auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Dividendenausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (3) Im Falle eines Verlustes ist zu beschließen ob und in welcher Höhe die Rücklage zur Verlustabdeckung herangezogen wird, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden. Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

VI. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 50

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidator:innen bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös ist gemeinnützigen Organisationen zuzuwenden, die in ihren Zielen und nach ihrer tatsächlichen Tätigkeit gleiche oder zumindest vergleichbare Zwecke wie die Genossenschaft anstreben und die als Körperschaften vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des §34ff BAO anerkannt wurden.
- (4) Ebenso ist das Vermögen der Genossenschaft beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Genossenschaft solchen Organisationen zuzuwenden, die nach ihren Statuten und ihrer tatsächlichen Tätigkeit gleiche oder zumindest vergleichbare Zwecke wie die Genossenschaft anstreben und die als Körperschaften vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne des §34ff BAO anerkannt wurden.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 51

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig sind Bekanntmachungen den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Bekanntmachung beeinträchtigen deren rechtliche Wirksamkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 52

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Mag. Ursula Wagner

Ulrike Kobra BSc

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

007_V02_Satzung.docx

Erstellt von: V01, V02 Leitungskreis

Geprüft von: V01, V02 Leitungskreis; extern: RA Rückenwind

V01 freigegeben von der Gründungsversammlung der Genossenschaft am 28.4.2023

V02 freigegeben von der außerordentlichen Generalversammlung am 19.12.2025

Gültig ab: V01 – 28.4.2023 / V02 – 3.7.2026 (Firmenbuchbeschluss)